

## Hinweise und Auszug aus...

...der VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten; diese Verordnung zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

### Warum müssen wir als Händler das tun?

#### Artikel 8 (Überprüfung bei Verkauf)

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einem Mitglied der Allgemeinheit einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitstellt, überprüft für jede Transaktion gemäß dem Genehmigungssystem des Mitgliedstaats, in dem der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitgestellt wird, den Identitätsnachweis und die Genehmigung des betreffenden Mitglieds der Allgemeinheit und protokolliert die Menge des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe in der Genehmigung.

(2) Um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt, ersucht der Wirtschaftsteilnehmer, der einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, bei jeder Transaktion um folgende Informationen, es sei denn, die entsprechende Überprüfung des potenziellen Kunden liegt höchstens ein Jahr vor dem Tag der Transaktion zurück und die Transaktion weicht nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab:

a) einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person;

b) die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden;

c) die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden.

(3) Zur Überprüfung der beabsichtigten Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe beurteilt der Wirtschaftsteilnehmer, ob die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt. Der Wirtschaftsteilnehmer kann die Transaktion verweigern, wenn er berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder der Absicht des potenziellen Kunden hat, den beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe zu einem rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Der Wirtschaftsteilnehmer meldet solche Transaktionen oder solche versuchten Transaktionen gemäß Artikel 9.

(4) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung sowie der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen bewahren die Wirtschaftsteilnehmer die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion auf. Während dieses Zeitraums sind die Informationen den zuständigen nationalen Inspektions- oder Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

### Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(\*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(\*\*) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.

## ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)

(In Großbuchstaben auszufüllen) (\*)

**Der Unterzeichner,**

Vor- & Nachname (Besteller/Kunde): \_\_\_\_\_

Funktion im Unternehmen (z.B. Einkäufer, Geschäftsführer, etc.): \_\_\_\_\_

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): \_\_\_\_\_

**Bevollmächtigter des**

Unternehmensname/Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Anschrift des Unternehmens (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: \_\_\_\_\_

Mehrwertsteuernummer oder Kennnummer (\*\*): \_\_\_\_\_

Handelsname des Produkts	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS-Nummer	Menge (kg/l)	Einheit	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung
ESDOGEN DESINFECT Sauerstoffbleiche	WASSERSTOFFPEROXID	7722-84-1		kg	30-50%	
OTTALIN PERACET Sauerstoffbleiche	WASSERSTOFFPEROXID	7722-84-1		kg	30-50%	
Eifix® PH-MINUS	SCHWEFELSÄURE	7664-93-9		kg	35 - < 40 %	
ompro® TORNADO	SCHWEFELSÄURE	7664-93-9		Liter	15-40%	
ompro® ACID-STAR EXTRA	SCHWEFELSÄURE	7664-93-9		Liter	10-20%	

**Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.**

Verdächtige Transaktionen mit Stoffen und Gemischen, die die nachstehenden Chemikalien\* enthalten, sowie Abhandenkommen bzw. Diebstahl erheblicher Mengen dieser Stoffe und Gemische sind gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/1148\*\* in Verbindung mit § 3 Ausgangsstoffgesetz innerhalb von 24 Stunden an das zuständige LKA (oder jede andere Polizeidienststelle, im Notfall 110 wählen) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs durch Mitglieder der Allgemeinheit unterliegt einer Beschränkung, sowie Meldepflicht.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name/Klarschrift

**Hinweis: Sind Sie nicht der Empfänger der Ware (z.B. Anlieferung an Warenannahme), dann beachten Sie bitte Anlage 1 (Empfangsberechtigte).**

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).  
 (\*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.  
 (\*\*) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.

## Anlage 1 (Empfangsberechtigte)

Empfangsberechtigte (Vor- und Nachname)	Identitätsnachweis (Personalausweisnummer)

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

\_\_\_\_\_ Name/Klarschrift

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(\*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(\*\*) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.

## Bei Verdacht informieren Sie bitte Ihr zuständiges Landeskriminalamt (LKA)

(oder jede andere Polizeidienststelle, im Notfall 110 wählen)



Baden-Württemberg,  
0711/5401-3333  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.bwf.de



Niedersachsen,  
0511/9873-2112  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@lka.polizei.niedersachsen.de



Bayern,  
089/1212-0  
bika.sg624.sprengstoffmonitoring  
@polizei.bayern.de



Nordrhein-Westfalen,  
0211/939-0  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.nrw.de



Berlin,  
030/4664-909909  
lka.kostst5dauerdienst@  
polizei.berlin.de



Rheinland-Pfalz,  
06131/65-62120  
lka.monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.rp.de



Brandenburg,  
03334/388-0  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.brandenburg.de



Saarland,  
0681/962-2133  
lpp-monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.slpol.de



Bremen,  
0421/362-3888  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.bremen.de



Sachsen,  
0351/855-100  
monitoring-ausgangsstoffgesetz.lka  
@polizei.sachsen.de



Hamburg,  
040/4286-72610  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.hamburg.de



Sachsen-Anhalt,  
0391/250-0  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.sachsen-anhalt.de



Hessen,  
0611/83-8486  
monitoring-ausgangsstoffgesetz.  
hika@polizei.hessen.de



Schleswig-Holstein,  
0431/160-43002  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.landsh.de



Mecklenburg –  
Vorpommern,  
03866/64-8603  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@lka-mv.de



Thüringen,  
0361/57-4311224  
monitoring-ausgangsstoffgesetz  
@polizei.thueringen.de

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(\*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(\*\*) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.